

Bürger- und Seniorenhilfe Mühlheim e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein „**Bürger- und Seniorenhilfe Mühlheim e.V.**“ mit Sitz in 63165 Mühlheim am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main eingetragen.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zum Personenkreis des § 53 AO gehören und
- c) die Förderung der Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen
- b) Entlastung pflegender Angehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
- c) Begleitung von alten und hilfsbedürftigen Personen z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen
- d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- f) Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe
- g) Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren
- h) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen
- i) Erweiterung des kommunalen Freizeitangebotes für Seniorinnen und Senioren

Die aktiven Helfer/innen erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütung, sondern lediglich Zeitgutschriften, die sie im Bedarfsfall für sich selbst einlösen können. In der Geschäftsordnung sind die Einzelheiten festgelegt.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und an keine religiöse Weltanschauung gerichtet. Er tritt nicht in Konkurrenz zu ambulanten Diensten und anderen Senioreneinrichtungen in der Stadt Mühlheim am Main.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a) alle natürlichen Personen,
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten dafür Personen in Frage kommen, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- d) Durch Ausschluss. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung im Vorstand Gelegenheit zu Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gemäß der Satzung die Beiträge pünktlich zu zahlen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Festsetzung des Jahresbeitrages bedarf der einfachen Mehrheit.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - bis zu acht Beisitzern/innen
 - dem/der städtischen Seniorenberater/in kraft Amtes.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Der geschäftsführende Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hier Kassierer/in oder Schriftführer/in, vertreten.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden. Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.

§ 8

Mitgliederversammlung

Jährlich findet im ersten Quartal eines Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladungen erfolgen durch Brief und zusätzlich durch Veröffentlichungen in der lokalen Presse.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei dem/der Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entlastung des gesamten Vorstandes
2. Entgegennahmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Bestellung von zwei Kassenprüfern/-prüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung juristischer Personen mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zu Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist und von einem 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke innerhalb der Stadt Mühlheim am Main verwenden muss.

Mühlheim am Main, den 5. August 2008